Br 203 - Hohenbuschei - Änd. Nr. 1 M. 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 28.1.2015 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 17.4.2015

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Der Rat der Stadt hat am 26.03.15 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) diese Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 203 - Hohenbuschei - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23.04.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm/VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 203 - Hohenbuschei - mit dem Beschluss des Rates vom 26.03.15 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bekanntm/VO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 23.04.2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 20 vom 15.05.15 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes - Br 203 - Hohenbuschei - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 18.05.2015

Beigeordneter

Dieses Blatt Nr. 1 ist Bestandteil der aus 2 Blättern bestehenden Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 203 - Hohenbuschei - und bildet mit dem Blatt 2 eine Einheit.

Dortmund, den 23.04.2015

Oberbürgermeister

| | | |